Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg
Oldenburg, 1820

§ 28.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

was Mäßigung und die Bestimmung der Kanzel erfordern, und die Klugheit ihm anrathen muß. Sein Hauptaugenmerk wird auch hier sen, daß mit anständiger Schicklichkeit und zur Erbanung alles gefagt werde.

C. C. S. 1. p. 1. n. 1. c. 12. S. 3.

S. 27.

Je mehr es oft von dem Aeußern des Beobachtung Pr. abhängt, daß er Achtung und Vertrauen des Anständisgewinne: desto weniger darf ein guter Anstand auf der Kanzel und ben liturgischen Handlungen, so wie im gemeinen Leben Schicklichkeit im Anzuge und in der Kleidung, wie man sie, als für den Pr. geeignet erachtet, vernachläßigt werden. Kein Amtökleidung verrichtet werden.

Zwenter Abschnitt.

Bemühungen bes Paftors um bie Bilbung ber Jugend.

S. 28.

Ein wesentlicher Theil des Pastorats bestrifft die Bemühungen um die Bildung der aufwach senden Semeineglieder zum Christenthum, also den Religionsunterzicht der Jugend und die Aufsicht über die Schulen in der Gemeine.

20.

Deffentliche un= Sonn= und Feft= tagen.

Die Offentlichen Catedifationen terweisung an find in der Regel an allen Sonn = und Fests tagen, wenn nicht gablreiche Communionen bie Beit beschränken, so wie vierteliährig am erften Frentage im Monate uns ausgefeßt zu halten. Es ift mit allem Fleifie bahin zu feben, baf ber Unterricht nach ben Kabigkeiten ber Kinder biblifch und practifch eingerichtet und baburch bie Bergen gur kindlich frommen, vertrauensvollen Gefinnung gegen Gott nach dem Borbilde Jefu, und gu einem tugendhaften Verhalten unterwiefen und erwect werben, auch jede Catechifation fur bie gange Berfammlung erbaulich werben fonne. Daben wird es nothig fenn, baff man burch Gintheilung ber Materie in gewiffe Penfa ben Inbegriff ber driftlichen Lehre nach Uns leitung bes vorhandenen Lehrbuchs in einem beftimmten Zeitraum von etwa zwen bochftens dren Jahren zu erklaren und einzuprägen bes müht feb.

> C. C. S. I. 1. n. 1. c. 5. S. 3. 4. 5. Berg. I. G. 27 n. 63.

G. 30.

Bum grundlichen Unterricht und gur ge-Confirmanben= Unterricht, unb wiffen haften Borbereitung ber Cons Confirmation. firmanben wird ber Pr. fo viel Zeit anwens